Deutscher Bundestag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/2116

15. 10. 84

Sachgebiet 613

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 5/84 — Erhöhung des Zollkontingents 1984 für Bananen)

A. Zielsetzung

Zollfreie Einfuhr von Bananen aus Drittländern im Rahmen eines jährlichen Zollkontingents entsprechend dem sog. Bananenprotokoll zum EWG-Vertrag. Der regelmäßige Zollsatz gegenüber Drittländern beträgt für Bananen 20 v.H. des Wertes.

B. Lösung

Das für das Jahr 1984 eröffnete Zollkontingent wird von 303 000 t auf 514 000 t erhöht.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 14 (44) — 653 04 — Zo 176/84 — vom 15. Oktober 1984.
Verkündet am 9. Oktober 1984 im Bundesgesetzblatt II S. 910.
Federführend: Bundesminister der Finanzen.

Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 5/84 — Erhöhung des Zollkontingents 1984 für Bananen)

Auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 3 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 940) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (BGBl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird im Anhang Zollkontingente/2 in der Bestimmung zu Tarifstelle 08.01 B (Bananen usw.) in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Mengenangabe „303 000 t" ersetzt durch „514 000 t".

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft.

Begründung

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist berechtigt, nach den Absätzen 4 und 5 des dem EWG-Vertrag anliegenden „Protokoll über das Zollkontingent für die Einfuhr von Bananen"[1]) für das Kalenderjahr 1984 ein Jahreskontingent für die zollfreie Einfuhr von Bananen aus Drittländern zu eröffnen. Die Höhe des Zollkontingents richtet sich u. a. nach den Einfuhren im Kalenderjahr 1983.

(2) Aufgrund einer vorläufig geschätzten Einfuhrmenge für das Jahr 1983 wurde durch die Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 2/84 — Zollkontingent 1984 für Bananen) vom 14. Dezember 1983[2]) ein Zollkontingent in Höhe von 303 000 t eröffnet.

(3) Nach Vorliegen der endgültigen Einfuhrzahlen des Kalenderjahres 1983 wird zugleich unter Inanspruchnahme einer Erhöhung die Kontingentsmenge auf 514 000 t (303 000 t Grundkontingent + 211 000 t Erhöhung) festgesetzt. Die Mitgliedstaaten haben einer Erhöhung des deutschen Zollkontingents um 211 000 t gemäß Absatz 6 des in Absatz 1 angeführten Protokolls zugestimmt. Sollte eine weitere Erhöhung des Zollkontingents 1984 erforderlich werden, wird darüber im Herbst dieses Jahres entschieden.

(4) Durch die Erhöhung des Zollkontingents wird eine preisgünstige Versorgung der Verbraucher mit Bananen im Jahr 1984 ermöglicht und Preiserhöhungen für Bananen entgegengewirkt, die bei Anwendung des regelmäßigen Zollsatzes (20% des Wertes) zu erwarten wären. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.

[1]) BGBl. 1957 II S. 1008
[2]) BGBl. II S. 779

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333